

Vertragsbedingungen für Lieferverträge von Electronics Watch

Teil I: Vertragsbedingungen

Einführende Bestimmungen

1. Diese Bedingungen sind für die Aufnahme in einen Vertrag zwischen dem Mitglied und dem Auftragnehmer über die Lieferung von elektronischen Gütern bestimmt.

ODER

Diese Bedingungen sind für die Aufnahme in einen Vertrag über Waren und Dienstleistungen zwischen dem Mitglied und dem Auftragnehmer bestimmt, der die vorübergehende oder dauerhafte Bereitstellung von elektronischen Gütern beinhaltet.

2. In diesen Bedingungen bezeichnet:

"Mitglied" eine Mitgliedsorganisation von Electronics Watch, die als öffentlicher Auftraggeber (im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU) die Einhaltung des Kodex in Fabriken durch Electronics Watch überwacht;

"Kodex" die „Electronics Watch Code of Labour Standards“, die in Teil III zu diesen Bedingungen enthalten sind, oder einen gleichwertigen Kodex¹ internationaler arbeitsrechtlicher Vorschriften;

"EW-Bedingungen" die Vertragsbedingungen für Lieferverträge von Electronics Watch;

"Vertrag" die rechtsverbindliche Vereinbarung zwischen dem Mitglied und dem Auftragnehmer, die den Auftragnehmer verpflichtet, die Waren zu den EW-Vertragsbedingungen zu liefern;

"Arbeitsvertrag" einen Dienst- oder Lehrvertrag, ob ausdrücklich oder stillschweigend, und (wenn es sich um einen ausdrücklichen Vertrag handelt) ob mündlich oder schriftlich;

"Auftragnehmer" das Unternehmen, das den Vertrag mit dem Mitglied abschließt;

"Datenblatt" das in Teil II der EW-Bedingungen enthaltene „Factory Disclosure Form“;

"Electronics Watch" die „Stichting Electronics Watch Foundation“, mit Sitz in Sarphatistraat 30, 1018 GL Amsterdam, Niederlande;

"Mitarbeiter" eine Person, die einen Arbeitsvertrag mit dem Auftragnehmer und/oder einem Lieferanten abgeschlossen hat oder unter diesem arbeitet (oder, wenn das Arbeitsverhältnis beendet ist, unter diesem Vertrag gearbeitet hat);

¹ Gleichwertige Kodizes erfordern die Einhaltung der Arbeitsgesetze des Produktionslandes, einschließlich der Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften, und der internationalen Arbeitsnormen, einschließlich der ILO-Kernarbeitsnormen im Rahmen der Leistungserbringung (siehe Ziffer 2 in Teil III dieser EW-Bedingungen).

"Fabrik" ein Montagewerk, in dem eine der Waren montiert wird, oder ein Zulieferwerk, in dem die elektronischen Hauptkomponenten, die bei der Montage einer der Waren verwendet werden, hergestellt werden;

„Elektronische Hauptkomponenten“: die insgesamt___² Komponenten,

- die hinsichtlich ihres Werts den größten prozentualen Anteil (ausgenommen Software) an den Waren ausmachen und/oder
- von denen bekannt ist, dass sie im Produktionsprozess ein Risiko für die Verletzung von Arbeitnehmerrechten, Menschenrechten und Arbeitsschutzbestimmungen darstellen.

"Waren" die elektronischen Güter (einschließlich elektronischer Hauptkomponenten), die Gegenstand des Vertrages sind (einschließlich Waren und elektronischer Hauptkomponenten, die nur vorübergehend im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages bereitgestellt werden);

"Monitoring Partner" eine zivilgesellschaftliche Organisation, die im Auftrag von Electronics Watch die Einhaltung des Kodex in den Fabriken überwacht;

"Monitoring Bericht" von Electronics Watch und einem Monitoring Partner erstellter Bericht über die Einhaltung des Kodex in einer Fabrik;

"Lieferant" alle unmittelbaren Lieferanten des Auftragnehmers und deren Unterlieferanten, die in irgendeiner Weise Teil der Lieferkette der Waren sind, einschließlich Produktionslieferanten;

„Produktionslieferant“ alle Lieferanten, die in irgendeiner Weise an der Herstellung und/oder Montage der Waren beteiligt sind;

„angemessen und verhältnismäßig“ sind solche Leistungspflichten, die angemessen und verhältnismäßig zum Auftragsgegenstand und Beschaffungsziel sind.,

"UNGP" die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, verabschiedet vom UN-Menschenrechtsrat im Juni 2011, in der jeweils gültigen Fassung;

"Werktag" jeden Tag, der nicht ein Wochenende oder ein Feiertag in der Region ist, unter deren Gerichtsbarkeit der Vertrag fällt.³

² Hinweis: Zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. muss jeweils von dem Mitglied die Komponentenzahl je nach Auftragsgröße und -bedeutung festgelegt werden und im Vergabevermerk die Erwägungen dazu dokumentiert werden (empfehlenswert ist eine Spanne zwischen 5 und 15).

³ Hinweis: Die Definition sollte jeweils der Definition für "Tage" oder „Werktage“ in dem betreffenden zugrunde liegenden Vertrag entsprechen und ist ggf. anzulegen bzw. anzupassen.

Verpflichtungen des Auftragnehmers

3. Bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag hat der Auftragnehmer alle geltenden einschlägigen Arbeitsgesetze und alle einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Richtlinien zur Bekämpfung der Sklaverei und des Menschenhandels in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten und seine Geschäfte in einer Weise zu führen, die im Einklang mit dem Kodex, den UNGP und mit diesen EW-Bedingungen steht.
4. Der Auftragnehmer erklärt und garantiert, dass zum Zeitpunkt dieser Vereinbarung weder der Auftragnehmer noch seine leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Beauftragten wegen einer Straftat im Zusammenhang mit moderner Sklaverei und/oder Zwangsarbeit und/oder Menschenhandel verurteilt wurden, noch waren, noch Beschuldigte eines Ermittlungs-, Untersuchungs- oder Vollstreckungsverfahrens durch eine Regierungs-, Verwaltungs- oder Regulierungsbehörde in Bezug auf eine Straftat oder eine angebliche Straftat von oder im Zusammenhang mit moderner Sklaverei und/oder Zwangsarbeit und/oder Menschenhandel sind.

Sorgfaltspflicht

5. Der Auftragnehmer hat seine Verpflichtungen nach den EW-Bedingungen mit der erforderlichen Sorgfalt zu erfüllen, indem er in dem in den EW-Bedingungen vorgegebenen Rahmen das Risiko potenzieller Verstöße gegen die vom Kodex erfassten Normen bei der Herstellung der Waren und der Erfüllung des Vertrages identifiziert und mildert, tatsächliche Verstöße gegen diese Normen behebt und möglichst verhindert, dass entsprechende Verstöße erneut auftreten.
6. *Im Rahmen der in Ziff. 5 genannten Verpflichtungen ist der Auftragnehmer während der gesamten Vertragslaufzeit verpflichtet:⁴*
 - a. seine aufgrund des Auftragswerts oder Beschaffungsziels bestehende Verhandlungsmacht, die er gegenüber seinem unmittelbaren Lieferanten besitzt, einschließlich vertraglicher Rechte und wirtschaftlich tragfähiger Anreize angemessen und verhältnismäßig zu nutzen, um die Waren im Sinne einer kontinuierlichen Verbesserung gemäß dem Kodex und der UNGP zu beschaffen;*
 - b. angemessene und verhältnismäßige Bemühungen zu unternehmen, um in seine Verträge mit seinen unmittelbaren Lieferanten zur Beschaffung der Waren Folgendes aufzunehmen:*
 - i. Bestimmungen gemäß Ziffern 1-13 EW-Bedingungen oder gleichwertige Bestimmungen, d.h.*

⁴ Hinweis: Mitglied muss abhängig von Auftragswert und Beschaffungsziel prüfen, ob diese Anforderungen bleiben soll, also insbesondere bei kleineren Aufträgen mit Blick auf die Verhältnismäßigkeit ganz oder teilweise weggelassen werden sollte. Dann jeweils zu kennzeichnen mit „entfällt“. Prüfung und Ergebnis sollten in Vergabebericht dokumentiert werden.

- *bei Verträgen mit Produktionslieferanten: Bestimmungen, wonach sich die Produktionslieferanten verpflichten, die Waren in Übereinstimmung mit dem Kodex und der UNGP herzustellen/zu montieren*
 - *bei Verträgen mit Lieferanten, die keine Produktionslieferanten sind: Bestimmungen, wonach sich diese Lieferanten zur Einhaltung von Ziffern 1-13 EW-Bedingungen oder gleichwertiger Bedingungen und zur Weitergabe dieser Verpflichtungen möglichst mit Weitergabeverpflichtung an ihre Lieferanten verpflichten.*
- ii. Auftrags- und Eskalationsbestimmungen gemäß den Ziffern 14 bis 19 EW-Bedingungen oder gleichwertiger Bestimmungen, die gelten sollen, wenn der Lieferant oder Produktionslieferant gegen seine Verpflichtungen verstößt, die nach lit i. zu vereinbaren sind, und*
- c. geeignete Schulungsmaßnahmen für die mit dem Auftrag befassten Mitarbeiter des Auftragnehmers durchzuführen, um im Rahmen der Vertragsausführung die Einhaltung der EW-Bedingungen möglichst sicherzustellen und auf diese Weise die Einhaltung des Kodex zu fördern.*
- d. das Mitglied und/oder Electronics Watch zu benachrichtigen, sobald er von einem Verstoß gegen EW-Bedingungen oder den Kodex, insbesondere bei moderner Sklaverei und/oder Zwangsarbeit und/oder Menschenhandel im Rahmen des Herstellungsprozesses der Waren, Kenntnis erlangt hat oder einen solchen Verstoß aufgrund konkreter Anhaltspunkte vermutet; und*
- e. angemessene und verhältnismäßige Bemühungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass seine Lieferanten bei der Behebung und Verhinderung von Verstößen mit Electronics Watch kooperieren und zusammenarbeiten.*

Datenblatt und Verifizierung

7. Der Auftragnehmer muss das Mitglied und Electronics Watch unverzüglich, spätestens innerhalb von 25 Werktagen nach Vertragsschluss, kostenlos mittels eines ausgefüllten Datenblatts gemäß Teil II in Textform informieren über:
- a. alle Fabriken (einschließlich jeweiliger Firmierung und sämtlicher vollständiger Adressen der tatsächlichen Fabrikstandorte);
 - b. die Waren, die in der jeweiligen Fabrik montiert oder hergestellt werden,
- sofern und soweit ihm diese Informationen bekannt sind oder werden.

Der Auftragnehmer muss angemessene und verhältnismäßige Bemühungen unternehmen, um diese Informationen von seinen Lieferanten zu bekommen. Der Auftragnehmer muss das Mitglied und Electronics Watch unverzüglich nach Kenntniserlangung über Ergänzungen und Änderungen der in seinem Datenblatt angegebenen Informationen informieren.

8. Der Auftragnehmer muss angemessene und verhältnismäßige Bemühungen unternehmen, um Feststellungen zur Einhaltung des Kodex durch die Produktionslieferanten in den gem. Ziff. 7 benannten Fabriken betreffend die letzten 24 Monate⁵ zu erhalten. Die erhaltenen Feststellungen muss er dann vollständig oder als Zusammenfassung (in Form von Sozialaudits, soweit zur Veröffentlichung oder Weitergabe freigegeben und soweit gesetzlich⁶ zulässig) spätestens innerhalb von 25 Werktagen nach Vertragsschluss an das Mitglied oder Electronics Watch weiterleiten.

Der Auftragnehmer hat alle 6 Monate bei jedem seiner unmittelbaren Lieferanten nachzufragen, ob weitere Ergebnisse/Feststellungen zur Einhaltung des Kodex (oder Sozialaudits, soweit zur Veröffentlichung oder Weitergabe freigegeben und soweit gesetzlich zulässig) in Bezug auf die Fabriken gemäß Ziffer 7 verfügbar sind. Die danach dem Auftragnehmer von seinen unmittelbaren Lieferanten bereitgestellten Ergebnisse sind gemäß den Bestimmungen dieses Absatzes an das Mitglied oder Electronics Watch weiterzugeben.⁷

Verpflichtungen des Auftragnehmers bei Verstoß gegen den Kodex

9. Liegt nachweislich ein Verstoß eines Produktionslieferanten gegen den Kodex in einer Fabrik vor oder liegen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, muss der Auftragnehmer mit dem Mitglied und Electronics Watch zusammenarbeiten und angemessene und verhältnismäßige Bemühungen unternehmen:
- a. um Zugang für die Monitoring-Partner zu der Fabrik zu erreichen, in denen der Verstoß stattgefunden hat, sofern und soweit dies in der für die Fabrik maßgeblichen Rechtsordnung, insbesondere auch Datenschutzgesetzen, zulässig ist, einschließlich:
 - i. Besuchen bei allen relevanten Arbeitsstätten, Herbergen und/oder Wohnheimen/Schlafstätten;
 - ii. Mitarbeiterbefragungen ohne Anwesenheit von Vorgesetzten oder Führungskräften;
 - iii. Prüfung der relevanten Werksaufzeichnungen, einschließlich:
 1. Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen oder vergleichbarer Kollektivvereinbarungen;

⁵ Hinweis: Nur auf diese Weise ist bereits bei Vertragsbeginn eine Überprüfung der Produktionsbedingungen möglich. Abweichend von § 61 i.V.m. § 33 und 34 VgV erfolgt der Nachweis zur Einhaltung des Auftragskriteriums aber nicht über ein Zertifikat oder Gütesiegel, insofern ist fraglich, ob eine Überprüfung von Produktionsbedingungen in den letzten 24 Monaten also in der Vergangenheit, den nach Vergaberecht erforderlichen Auftragsbezug aufweist. Ob dies vergaberechtlich zulässig ist, ist aktuell noch nicht durch die Gerichte geklärt.

⁶ Hinweis: In der Anforderung der Unterlagen sollte der Hinweis aufgenommen werden, dass Unterlagen, die personenbezogene Daten insbesondere zu Arbeitnehmern enthalten, nur auszugsweise, d.h. anonymisiert, pseudonymisiert oder geschwärzt, angefordert werden.

⁷ Hinweis: Regelung weglassen, sofern aus Sicht der Vergabestelle durch Auftragswert, -Dauer und Beschaffungsziel nicht gerechtfertigt.

2. der Unterlagen, auf die in den für die Fabrik vorliegenden Sozialaudits Bezug genommen wurde oder entsprechende bei Sozialaudits im Regelfall zugrunde gelegte Unterlagen;
 3. Gesundheits- und Sicherheitsrichtlinien und
 4. anderer relevanter Verkaufzeichnungen.
- b. um die vollständigen schriftlichen Ergebnisse des betreffenden Produktionslieferanten zur Einhaltung des Kodex sowie dessen Maßnahmenpläne zur künftigen Vermeidung der nachweislich erfolgten und anderer potentieller Verstöße gegen den Kodex zu erhalten und Electronics Watch zur Verfügung zu stellen;
 - c. um die Bestandsliste der verwendeten und gelagerten Chemikalien und die diesbezüglichen Sozialaudits/Inspektionsberichte betreffend die Auswirkungen dieser Chemikalien auf Gesundheit, Sicherheit und Umwelt zu erhalten und Electronics Watch zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nur für solche Fabriken, in denen nachweislich ein Verstoß gegen die Gesundheits- und Sicherheitsstandards des Kodex oder tatsächliche Anhaltspunkte für einen solchen Verstoß vorliegen;
 - d. um dem Mitglied und Electronics Watch darüber Bericht zu erstatten, inwieweit seine Vertragsbedingungen und die Vertragsbedingungen der Lieferanten die Einhaltung des Kodex in den angegebenen Fabriken beeinträchtigen und/oder gegen die UNGP verstoßen.
10. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Richtlinien zu Whistleblowing in der jeweils gültigen Fassung, bei der Vertragserfüllung einzuhalten und angemessene und verhältnismäßige Bemühungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Produktionslieferanten die entsprechenden Gesetze, Vorschriften und Richtlinien zu Whistleblowing in der jeweils gültigen Fassung einhalten, die jeweils in der Gerichtsbarkeit, in der die Waren hergestellt/montiert werden, gelten.

Transparenz

11. Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass Electronics Watch die folgenden Informationen öffentlich zugänglich macht, sofern und soweit dies nach der einschlägigen Rechtsordnung zulässig ist:⁸
- a. die Identität der Lieferanten (ohne personenbezogene Daten) und der im Datenblatt aufgeführten Fabriken; und
 - b. Monitoringberichte von Electronics Watch, die sich auf den Auftragnehmer beziehen (ohne personenbezogene Daten), sobald dem Auftragnehmer eine angemessene Möglichkeit eingeräumt wurde, die Ergebnisse solcher Monitoringberichte zu überprüfen und aufzuklären.

⁸ Hinweis: Bei dieser Regelung hat das Unternehmen kein Veto-Recht, nur ein Anhörungsrecht. Es ist aktuell offen, ob eine solche Regelung insbesondere mit dem Geheimnisschutzgesetz vereinbar ist, da dazu zum aktuellen Zeitpunkt noch keine Rechtsprechung vorliegt. Da die wechselseitigen Informationswege durch Speicherung und teilweise auch Offenlegung dieser Information wichtiger Bestandteil der Gesamtkonzeption ist, wurde diese Regelung beibehalten. Die Entwicklungen dazu sollten im Blick behalten werden und die Regelung bei Bedarf angepasst werden.

© Electronics Watch. Electronics Watch Vertragsbedingungen für Lieferverträge, August 2019 (v.2.1.). Nur für die Verwendung durch Mitglieder von Electronics Watch bestimmt.

12. Sofern und soweit für die Veröffentlichung der in Ziffer 11 genannten Informationen die Zustimmung eines Lieferanten erforderlich ist, wird sich der Auftragnehmer in angemessener und verhältnismäßiger Weise darum bemühen, diese Zustimmung einzuholen.
13. Das Mitglied und Electronics Watch verpflichten sich, die vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Informationen, soweit diese über die Angaben in Ziffer 11 hinausgehen, an Dritte (z.B. Monitoring-Partner und andere Mitglieder, um ihnen die Unterstützung der Überprüfung zu ermöglichen) nur weiterzugeben, wenn sich diese Dritten verpflichten, die Informationen selbst nicht weiterzugeben oder anderweitig zu verwenden, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben.

Engagement und Eskalation⁹

Eskalationsprozess

14. Wenn der Auftragnehmer oder das Mitglied aufgrund konkreter Anhaltspunkte Grund zu der Annahme hat, dass
 - a. der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen aus den EW-Bedingungen nicht nachgekommen ist, oder
 - b. ein Lieferant seinen Verpflichtungen aus den gemäß Ziffer 6.1 etwaig vereinbarten Bedingungen nicht nachgekommen ist oder
 - c. ein Produktionslieferant gegen den Kodex oder die UNGP verstoßen hat,
 wird der Auftragnehmer unverzüglich mit dem Mitglied und Electronics Watch zusammenarbeiten, damit das Mitglied feststellen kann, ob eine solche Nichteinhaltung von Verpflichtungen tatsächlich eingetreten ist und, wenn ja, wie diese Nichteinhaltung ohne sofortige Inanspruchnahme vertraglicher Sanktionen behoben werden kann.
15. Das Mitglied kann nach eigenem Ermessen vom Auftragnehmer im Fall eines möglichen Pflichtverstoßes des Auftragnehmers gemäß Ziffer 14.a verlangen,
 - a. dem Mitglied und Electronics Watch eine schriftliche Erklärung betreffend die nachweisliche oder mögliche Nichterfüllung seiner Verpflichtungen der EW-Bedingungen und betreffend alle Maßnahmen, deren Umsetzung der Auftragnehmer zur Beseitigung und künftigen Vermeidung dieser nachweislichen oder möglichen Nichterfüllung dieser Verpflichtung plant, und die Frist, innerhalb derer diese Maßnahmen umgesetzt werden, abzugeben; und/oder
 - b. ein Treffen mit einem entsprechend hochrangigen Vertreter des Auftragnehmers, dem Mitglied und Electronics Watch zu ermöglichen und alle angemessenen und verhält-

⁹ Hinweis: Wenn das Mitglied beabsichtigt, sich ausschließlich auf seine eigenen Vertrags-, Auftrags- und Durchführungsbestimmungen an anderer Stelle im Vertrag zu verlassen, sollte dieser Abschnitt weggelassen werden.

nismäßigen Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, die von dem Mitglied oder Electronics Watch verlangt werden.

16. Der Auftragnehmer hat die in den Absätzen 14 und 15 genannten Anforderungen auf eigene Verantwortung und innerhalb einer vom Mitglied in Textform bestimmten angemessenen Frist zu erfüllen.
17. Wenn der Auftragnehmer wiederholt gegen eine oder mehrere Verpflichtungen aus den EW-Bedingungen verstoßen hat oder wiederholt Aufforderungen von Electronics Watch oder dem Mitglied zu erforderlichen Handlungen trotz angemessener Fristsetzung nicht nachgekommen ist, kann das Mitglied dem Auftragnehmer eine schriftliche Abmahnung zukommen lassen („förmliche Abmahnung“):
 - a. unter Angabe der Tatsache, dass es sich dabei um eine förmliche Abmahnung handelt;
 - b. mit konkreten Angaben über die vorgeworfene Pflichtverletzung des Auftragnehmers und
 - c. mit der Aufforderung, den Pflichtverstoß unverzüglich zu beenden bzw. nicht zu wiederholen und dem Hinweis, dass es sich bei dem Pflichtverstoß um einen Verstoß handelt, der bei Wiederholung oder Fortsetzung des Verstoßes zunächst zu einer Aussetzung und dann zu einer Kündigung des Vertrages führen kann.
18. Wenn der genannte Pflichtverstoß auch nach Ablauf einer angemessenen Zeitspanne nach Zugang einer Abmahnung nach Ziffer 17 weiter andauert oder sich erneut wiederholt, kann das Mitglied dem Auftragnehmer eine weitere Abmahnung in Textform zukommen lassen („weitere Abmahnung“):
 - a. unter Angabe der Tatsache, dass es sich um eine weitere Abmahnung handelt;
 - b. mit der Feststellung, dass der angegebene Verstoß bereits Gegenstand einer früheren Abmahnung war, die innerhalb der Frist von 12 Monaten von dem Tag der Zustellung der vorliegenden weiteren Abmahnung zugestellt wurde; und
 - c. unter Hinweis darauf, dass, wenn die Verletzung über einen vom Mitglied in der weiteren Abmahnung bestimmten angemessenen Zeitraum weiter andauert oder eine vom Mitglied in der Abmahnung bestimmte Anzahl von Wiederholungen nach dem Datum der Zustellung dieser letzten Abmahnung eintritt, der Vertrag zunächst ausgesetzt und dann beendet werden kann.

Sanktionen

19. Wenn das Mitglied dem Auftragnehmer eine weitere Abmahnung gemäß Ziffer 18 EW-Bedingungen zugestellt hat und die darin gesetzte Frist fruchtlos abgelaufen ist, ist das Mitglied berechtigt, den Vertrag auszusetzen, d.h. die auf dem Vertrag beruhenden Leistungen des Auftragnehmers nicht weiter abzunehmen, indem es dem Auftragnehmer ein Aussetzungsschreiben zustellt, das folgende Anforderungen erfüllt:

- a. Angabe der Tatsache, dass es sich dabei um eine Aussetzungserklärung handelt;
 - b. konkrete Angabe des Pflichtverstoßes und der Feststellung, dass der angegebene Verstoß bereits Gegenstand einer Abmahnung gemäß Ziffer 18 war, und
 - c. Hinweis, dass die Aussetzung zunächst bis zu einer vom Mitglied im Aussetzungsschreiben genannten angemessenen Frist befristet ist und dass bei einem auch nach Fristablauf fortdauernden oder wiederholten Pflichtverstoß nach Wahl des Mitglieds die weitere Aussetzung oder die Kündigung des Vertrags droht.
20. Wenn ein Verstoß trotz Erklärung der Vertragsaussetzung gemäß Ziffer 19 auch nach Ablauf der im Aussetzungsschreiben genannten Frist fortbesteht oder sich wiederholt, kann das Mitglied den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Auftragnehmer mit einer vom Mitglied bestimmten angemessenen Kündigungsfrist kündigen.
21. Der Auftragnehmer stellt das Mitglied von allen Verlusten, Schäden, Kosten und Ausgaben frei, die dem Mitglied infolge eines schuldhaften Verstoßes des Auftragnehmers gegen diese Bedingungen entstehen.
22. Das Mitglied kann alle ihm gemäß Ziffer 21 zustehenden Forderungen gegenüber dem Auftragnehmer mit allen Forderungen verrechnen, die dem Auftragnehmer aus dem Vertrag oder aus einem anderen Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Mitglied zustehen.

Teil II: Datenblatt

Das Datenblatt („Factory Disclosure Form“) ist für Mitglieder von Electronics Watch separat erhältlich.

Die darin abgefragten Daten beziehen sich auf folgenden Details:

Reseller, Brand, Product Type, Product Line, Product Model, Screen Size, Component Name, Factory Status, Factory Name, Factory Address Street Number, Factory Address Street Name, Factory Address Name of Special Economic Zone, Factory Address Postal Code, Factory Address City, Factory Address State/Province, Factory Address Country.